



Schutzkonzept für Aussenanlagen der Schulen

Gültig ab 20. Dezember 2021, bis voraussichtlich 24. Januar 2022

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen, die Nutzung für die Aussenanlagen der Schulen der Gemeinde Gossau ZH stattfinden kann. Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten. Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version basiert auf den Bundesratsentscheid vom 17. Dezember 2021, welches ab dem 20. Dezember 2021 in Kraft tritt.

Veranstaltungen Draussen

- Auf ein Zertifikat kann verzichtet werden, wenn maximal 300 Personen eingelassen werden und die Besucherinnen und Besucher nicht tanzen.
- Bei Veranstaltungen im Freien ab 300 Personen, ist der Zugang ab 16 Jahren auf Personen, die geimpft oder genesen (2G) sind, beschränkt.
- Für die Nutzung des Aussenbereiches, muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine Abschränkung angebracht werden.
- Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeiter/innen durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert werden
- Bei Betreten von Gebäuden gilt: Für erwachsene Personen und Kinder ab 12 Jahre gilt eine Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben

Sicherstellen der Zutrittskontrolle

Beim Einlass ist es wichtig, dass die Veranstalter und Veranstalterinnen die Gültigkeit des Zertifikats via Scan-App überprüfen und immer auch ein dazu passendes Ausweisdokument mit Foto (z.B. Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis) kontrollieren. Das Covid-Zertifikat ist der einzige zulässige Nachweis für den Zutritt. Dies gilt sowohl wie für das Schweizer Covid-Zertifikat als auch für anerkannte ausländische Zertifikate (z.B. EU Digital COVID Certificate)

Private Veranstaltungen / Treffen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben

- Es gelten die Verhaltensregeln / Bestimmungen dieses Schutzkonzeptes



Neben der aktuellen Covid-19-Verordnung sind folgende Grundsätze vollumfänglich einzuhalten

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen informiert
- Symptomfrei zur Veranstaltung / ins Training
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
- Kranke Gäste/Mitarbeitende/Helfer nach Hause schicken und anweisen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- Einhaltung der Abstand- und Hygieneregeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Gäste/des Veranstalters

Ohne Schutzkonzept keine Nutzung

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Anlage muss jeder Verein und jede/r Veranstalter/in ein auf seine/ihre Nutzungsart angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Grundregeln

Das Schutzkonzept des Veranstaltenden muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. In einem Schutzkonzept muss festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird.

Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der/die Veranstalter/innen und/oder der/die Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

Die aufgeführten Massnahmen müssen von allen Veranstaltenden eingehalten werden. Für den Schutz der Mitarbeitenden im Bereich Gastronomie gilt das Schutzkonzept auf der Website von Gastro Suisse. Zum Schutz der Gäste ist das vorliegende Schutzkonzept massgeblich. Die kantonalen Behörden sind angehalten, Kontrollen durchzuführen. Die Veranstaltenden können zusätzliche betriebspezifische Massnahmen umsetzen. Bereits geltende gesetzliche Hygiene- und Schutzrichtlinien müssen weiterhin eingehalten werden (z.B. im Lebensmittelbereich oder in Bezug auf die V-NISSG). Im Übrigen gelten sämtliche Bestimmungen der aktuellen Covid-19 Verordnung.

Die Polizei kann auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von den Aussenanlagen zu weisen.

Informationspflicht der Veranstalter/innen und/oder der/die Betriebsverantwortliche

Es ist Aufgabe der Veranstalter/innen und der Betriebsverantwortlichen sicherzustellen, dass alle

- Bewirtschafter/innen
- Besucher/innen

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Nutzungsart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Veranstalter/innen, Mitarbeitende und Gäste sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.



Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Aussenanlagen
- Rasenfeld
- Toiletten und Garderoben

Reinigung

- Sämtliche Räumlichkeiten werden durch die Liegenschaftenabteilung gereinigt
- Abfalleimer werden regelmässig entleert und Seifenspender/Handpapier aufgefüllt

Administratives

Das Schutzkonzept der Nutzer/innen für die Nutzung der Anlagen im Berg wird der Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Gossau ZH zur Kenntnisnahme zugestellt. Besten Dank.

Gossau ZH, 20. Dezember 2021

Gemeindeverwaltung Gossau ZH
Liegenschaftenabteilung